



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Sozialamt</b> Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1265 Status: öffentlich Datum: 28.05.2021
Termin	Beratungsfolge:	
10.06.2021	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

**Bezeichnung:**

Bericht zur Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Sachverhalt:**

In der Sitzung wird ein Bericht über die Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII gegeben.

1. Es wird auf die Leistungs- und Finanzdaten eingegangen.
2. Bei den Vereinbarungen nach dem SGB XI wird ein Überblick über die derzeit geltenden durchschnittlichen Zuzahlungen der Bewohner/innen von Pflegeheimen im Landkreis gegeben.
3. Die Landesförderung zu den Investitionskosten für teilstationäre Pflegeeinrichtungen nach NPflegeG ist in der Corona-Pandemie zurückgegangen. Die Gründe werden in der Sitzung vorgetragen.
4. Auf Bundesebene wird derzeit eine mögliche Pflegereform diskutiert, zu deren Sachstand in der Sitzung vorgetragen wird.

In Vertretung

(Colshorn)



Landkreis  
Rotenburg  
(Wümme)

# Hilfe zur Pflege

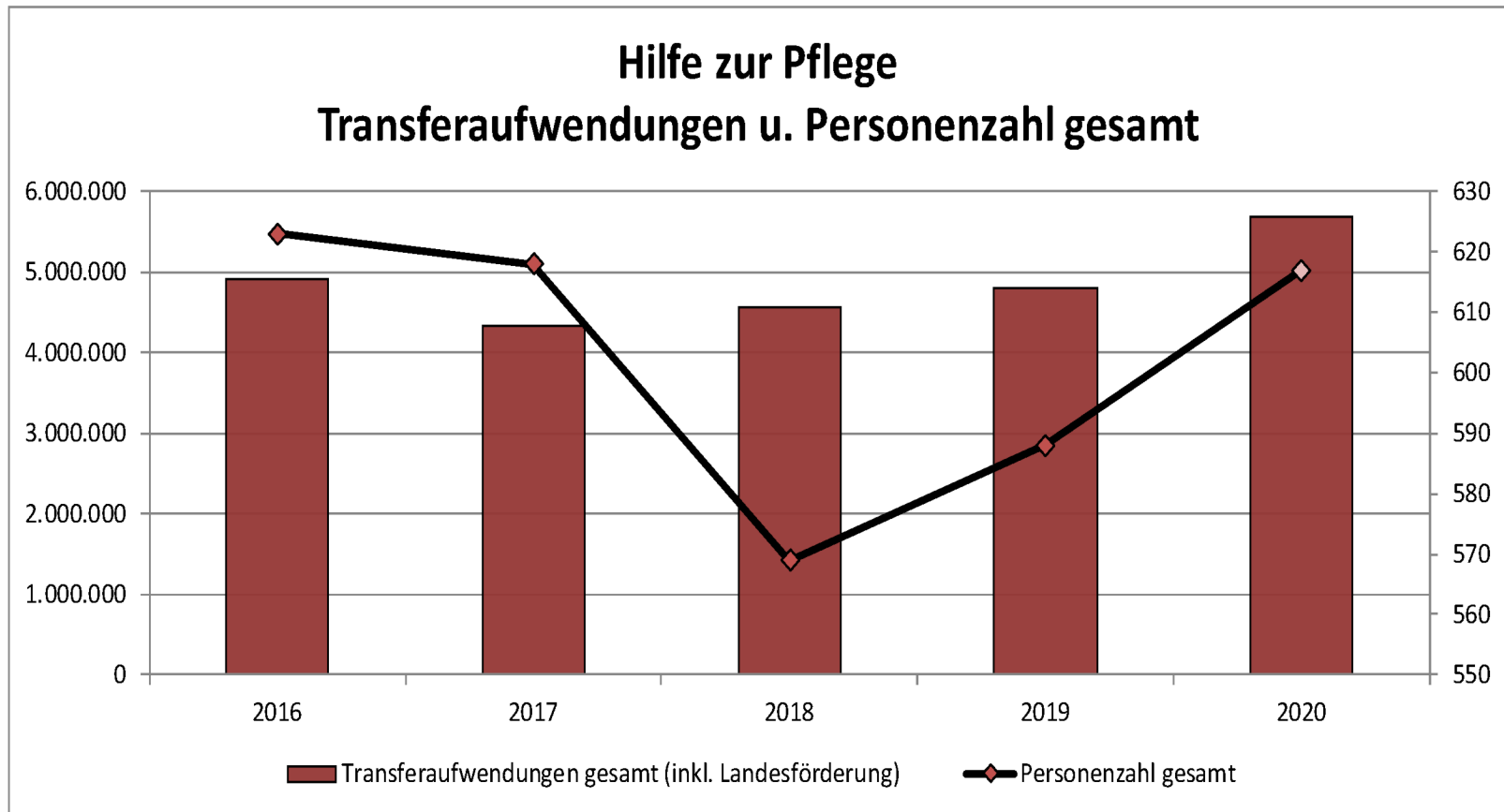
[www.lk-row.de](http://www.lk-row.de)

# Hilfe zur Pflege 31.1.08



1. Leistungs- und Finanzdaten
2. Vereinbarungen nach dem SGB XI
3. Investitionsförderung des Landes für teilstationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen nach NPflegeG

# Leistungs- und Finanzdaten



# Leistungs- und Finanzdaten



Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Transferaufwendungen gesamt (inkl. Landesförderung)	4.906.263	4.335.450	4.553.984	4.809.900	5.678.772
Steigerung Transferaufwendungen		-11,63%	5,04%	5,62%	18,06%
Personenzahl gesamt	623	618	569	588	617
Steigerung Personenzahl zum Vorjahr		-0,80%	-7,93%	3,34%	4,93%



# Hilfe zur Pflege 31.1.08

1. Leistungs- und Finanzdaten
- 2. Vereinbarungen nach dem SGB XI**
3. Investitionsförderung des Landes für teilstationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen nach NPflegeG

# Vereinbarungen nach dem SGB XI



Der örtliche Sozialhilfeträger schließt mit den Pflegeeinrichtungen vor Ort individuelle Entgeltvereinbarungen, wenn mind. 5 % der Plätze von Leistungsbeziehern nach dem 7. Kapitel SGB XII belegt sind.

Im Landkreis sind hiervon alle Pflegeheime betroffen.

Verhandelt werden die Sätze gemeinsam mit den Trägern der Einrichtungen und den Pflegekassen.

# Vereinbarungen nach dem SGB XI



Einrichtung	Anzahl	Plätze
Vollstationäre Einrichtung	32	2.149
davon:		
Einrichtung für an Demenz erkrankte Pflegebedürftige	4	64
Einrichtung für Menschen mit geistiger oder geistig/körperlicher Behinderung	1	40



# Vereinbarungen nach dem SGB XI



Höhe der durchschnittlichen Entgeltvereinbarungen –  
durchschnittliche Kosten für die Bewohner/innen:

Jahr	2017/ 2018	2018/ 2019	2019/ 2020	2020/ 2021	Steigerung zu 2017/ 2018
Unterkunft	420,40 €	424,97 €	433,79 €	455,69 €	8,39%
Verpflegung	151,80 €	152,40 €	155,14 €	157,58 €	3,81%
EEE PG 2-5	284,43 €	342,83 €	418,88 €	540,87 €	90,16%
Invest.-Kosten	532,35 €	532,35 €	527,18 €	527,18 €	-0,97%
<b>vom/n Bewohner/in zu zahlen:</b>	<b>1.388,98 €</b>	<b>1.452,56 €</b>	<b>1.534,99 €</b>	<b>1.681,31 €</b>	<b>21,05%</b>



# Hilfe zur Pflege 31.1.08

1. Leistungs- und Finanzdaten
2. Vereinbarungen nach dem SGB XI
- 3. Investitionsförderung des Landes für  
teilstationäre und ambulante  
Pflegeeinrichtungen nach NPflegeG**

# Investitionsförderung NPflegeG



Investitionsförderung für teilstationäre Pflegeeinrichtungen:  
Die Abrechnung erfolgt nach den Belegungszahlen der Einrichtungen.

Anzahl der teilstationären Pflegeeinrichtungen, die die Landesförderung in Anspruch nehmen und Höhe der ausgezahlte Förderungen:

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl	15	18	19	20	21
Förderhöhe	587.408 €	684.329 €	728.950 €	542.648 €	499.928 €

# Investitionsförderung NPflegeG



Investitionsförderung für ambulante Pflegeeinrichtungen:

Die Abrechnungen erfolgen nach den von der Pflegekasse gewährten Punktwerten.

Anzahl der ambulanten Pflegeeinrichtungen, die die Landesförderung in Anspruch nehmen und Höhe der ausgezahlte Förderungen:

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl	17	16	16	16	16
Förderhöhe	527.309 €	493.991 €	534.174 €	471.150 €	474.821 €

# Ansprechpartnerin



Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Sozialamt  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg (Wümme)  
Antje Brünjes  
Tel. 04261 983-2550  
[antje.bruejjes@lk-row.de](mailto:antje.bruejjes@lk-row.de)



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Sozialamt</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1266 Status: öffentlich Datum: 28.05.2021
Termin	Beratungsfolge:	
10.06.2021	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

**Bezeichnung:**

Bericht über sonstige Leistungen (Elterngeld, BAföG, Wohngeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie Rechtsmittel im Sozialamt

**Sachverhalt:**

Im nachfolgenden Bericht sind verschiedene Leistungen, die das Sozialamt gewährt, dargestellt. Die jeweiligen Leistungs- und Finanzdaten sind in der Anlage aufgeführt. Dort wird auch ein Überblick über die eingelegten Rechtsmittel gegeben.

**1) Elterngeld**

Das Elterngeld ersetzt das aufgrund der Erziehung eines Kindes wegfallende Einkommen teilweise. Es wird in Höhe eines Prozentsatzes des Erwerbseinkommens vor der Geburt gewährt. Anspruch auf Elterngeld haben Eltern (beide Elternteile), die mit ihrem Kind zusammenleben und es selbst betreuen und erziehen. Es kann nur gezahlt werden, wenn nach der Geburt keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Die Einkommensgrenze beträgt 250.000 €, bei zwei berechtigten Personen 500.000 € (zu versteuerndes Jahreseinkommen).

Das Basiselterngeld beträgt monatlich zwischen 300 € und 1.800 € und wird für höchstens 14 Monate gezahlt (12 Monate zzgl. zwei Partnermonate). Als Elterngeld Plus halbieren sich die monatlichen Beträge bei doppelter Laufzeit. Daneben gibt es eine Reihe von Sonderregelungen und Kombinationsmöglichkeiten für Eltern, die dieses Rechtsgebiet sehr kompliziert ausgestalten und einen erhöhten Beratungsbedarf der Eltern nach sich ziehen.

Die Aufwendungen für das Elterngeld werden in voller Höhe vom Bund getragen. Die Zahlungen erfolgen unmittelbar durch die Bundeskasse aus dem Bundeshaushalt.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vom 15.02.2021 treten für Geburten ab 01.09.2021 Änderungen in Kraft. Durch diese Reform des Elterngeldes sollen Eltern weiter unterstützt werden, ihren Beruf und Familienalltag flexibler zu organisieren. Hierzu gehören u.a., der Wegfall von Leistungskürzungen beim Bezug von Lohnersatzleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld), zusätzliche Elterngeldmonate für Eltern von Frühgeborenen sowie Anpassungen der Einkommensgrenzen für Paare.

## 2) Ausbildungsförderung nach dem BAföG

Der Landkreis ist zuständig für die Ausbildungsförderungsleistungen an Schüler/innen. Studierende müssen ihre Anträge beim Studentenwerk der jeweiligen Hochschule stellen. Schüler/innen wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (Haupt- und Realschulen, Gymnasien) und Berufsfachschulen ab Klasse 10, Fachschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Abendschulen, Berufsaufbauschulen und Kollegs.

Die Antragszahlen sind rückläufig, da insbesondere Fachschüler (z.B. Sozialpädagogen/Erzieher, Agrarwirtschaft) seit einigen Jahren alternativ einen Anspruch auf Aufstiegs-BAföG nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz haben. Die Grundleistung und die Vermögensfreigrenzen nach dem Aufstiegs-BAföG sind grundsätzlich höher. Zudem wird die Leistung vollständig elternunabhängig und seit 2020 nur noch als Zuschuss gezahlt; der Darlehensanteil ist entfallen. Die Anträge bearbeitet die NBank in Hannover.

Die Aufwendungen nach dem BAföG werden in voller Höhe vom Bund getragen. Die Zahlungen erfolgen unmittelbar durch die Landeskasse aus dem Landeshaushalt.

## 3) Wohngeld

Wohngeld ist eine sozialstaatliche Leistung, die als individueller familienorientierter Zuschuss für Mieter (Mietzuschuss) und Eigentümer (Lastenzuschuss) von Wohnraum erbracht wird. Das Wohngeld soll dazu beitragen, ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern. Ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Wohngeld besteht, hängt von folgenden drei Faktoren ab:

Zahl der zum Haushalt gehörenden Haushaltsmitglieder,  
Höhe des Gesamteinkommens und  
Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Das Wohngeld ist in den vergangenen Jahren mehrfach geändert worden. Es passt sich alle zwei Jahre automatisch an Verbraucherpreise und das Mietniveau an. Gleichwohl führten gleichzeitige Änderungen im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) – insbesondere die stetige Anhebung der Regelbedarfe - zu einem Antragsrückgang beim Wohngeld.

Die Aufwendungen für Wohngeld werden von Bund und Land getragen. Die Zahlungen erfolgen unmittelbar durch die Landeskasse aus dem Landeshaushalt.

## 4) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherungsleistungen zur ausreichenden Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII können Personen erhalten, die entweder die Regelaltersgrenze oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 43 Abs. 2 SGB VI) sind.

Die Anzahl der Leistungsbezieher/innen ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen, was in erster Linie auf die jährlich steigenden Regelbedarfe zurückzuführen ist. Die größte Gruppe der Leistungsbezieher ist 65 Jahre und älter. Der größte Anstieg der Fallzahlen ist in der Altersgruppe zwischen 55 und 74 Jahren zu erkennen.

Die Aufwendungen werden in voller Höhe vom Bund getragen. Die Zahlungen erfolgen durch den Landkreishaushalt; der Bund erstattet dem Landkreis die Netto-Aufwendungen quartalsweise.

### 5) Rechtsmittel

Als Rechtsmittel sind möglich:

- Elterngeld: Widerspruch und Klage
- BAföG: Klage
- Wohngeld: Klage
- AsylbLG, SGB IX und XII: Widerspruch und Klage

Widersprüche in den Rechtsgebieten werden im Sozialamt bearbeitet. Seit dem 01.01.2020 werden die Widersprüche gegen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für über 18-jährige durch das Land Niedersachsen bearbeitet. In der Sozialhilfe (SGB XII) sind vor dem Erlass des Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe, sozial erfahrene Dritte beratend zu beteiligen; § 116 Abs. 2 SGB XII.

Die Klagesachbearbeitung findet für alle Bereiche (wiederum auch für die Eingliederungshilfe für über 18-jährige) mit Unterstützung durch das Sozialamt zentral durch das Rechtsamt des Landkreises statt.

In den o.g. vier Bereichen sind Statistiken gesetzlich nicht gefordert, sie werden dennoch separat im Sozialamt geführt.

In Vertretung

(Colshorn)



# Bericht über sonstige Leistungen (Elterngeld, BAföG, Wohngeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

## Anlage

### 1) Elterngeld

#### a) Antragszahlen:

Jahr	Anträge
2016	1.800
2017	1.901
2018	2.006
2019	2.029
2020	2.081

Zum Vergleich die Anzahl der Geburten in diesem Zeitraum:

Jahr	Geburten
2016	1.415
2017	1.429
2018	1.476
2019	1.475
2020, 01-11	1.358

Stand: 30.11.2020

Quelle: Landesamt für Statistik

([http://www.statistik.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=25688&article\\_id=87673&psmand=40](http://www.statistik.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=25688&article_id=87673&psmand=40))

#### b) Finanzdaten:

Jahr	Zahlungen
2016	10.207.593 €
2017	10.964.975 €
2018	11.154.942 €
2019	12.443.915 €
2020	13.409.520 €

### 2) BAföG

#### a) Antragszahlen:

Jahr	Erstanträge	Folgeanträge	insgesamt
2016	288	228	516
2017	282	251	533
2018	266	212	478
2019	220	170	390
2020	210	162	372

#### b) Finanzdaten:

Jahr	Zahlungen
2016	1.328.992 €
2017	1.365.438 €
2018	1.326.550 €
2019	1.220.543 €
2020	1.215.279 €

### 3) Wohngeld

a) Anzahl der Haushalte im Wohngeldbezug:

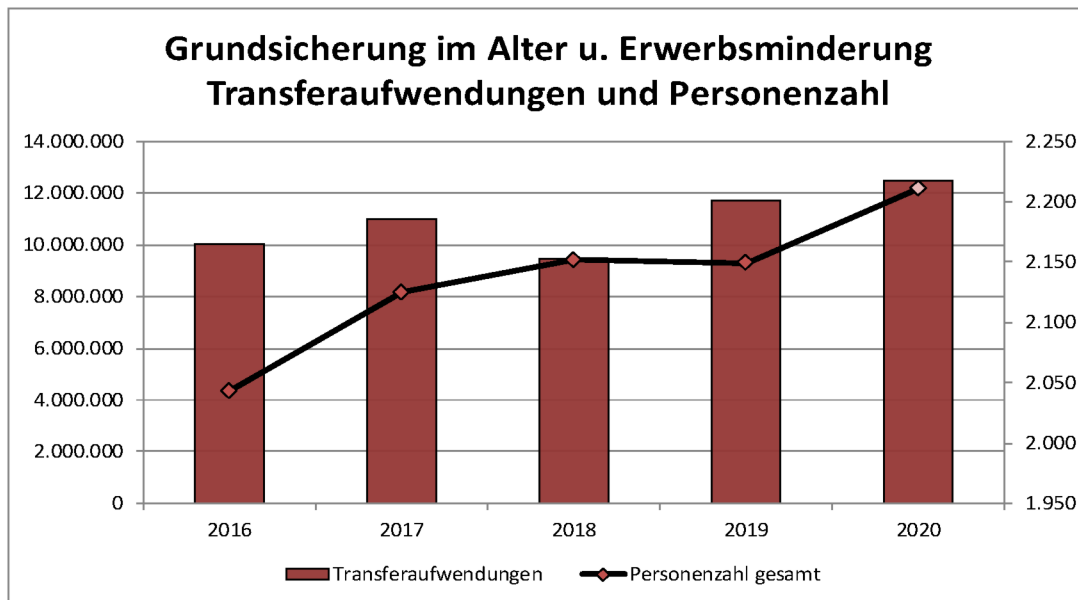
Jahr	Haushalte (Jahresdurchschnitt)
2016	1.404
2017	1.373
2018	1.237
2019	1.130
2020	1.214

b) Finanzdaten:

Jahr	Zahlungen
2016	3.246.628 €
2017	3.126.803 €
2018	2.732.217 €
2019	2.480.723 €
2020	3.152.795 €

### 4) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

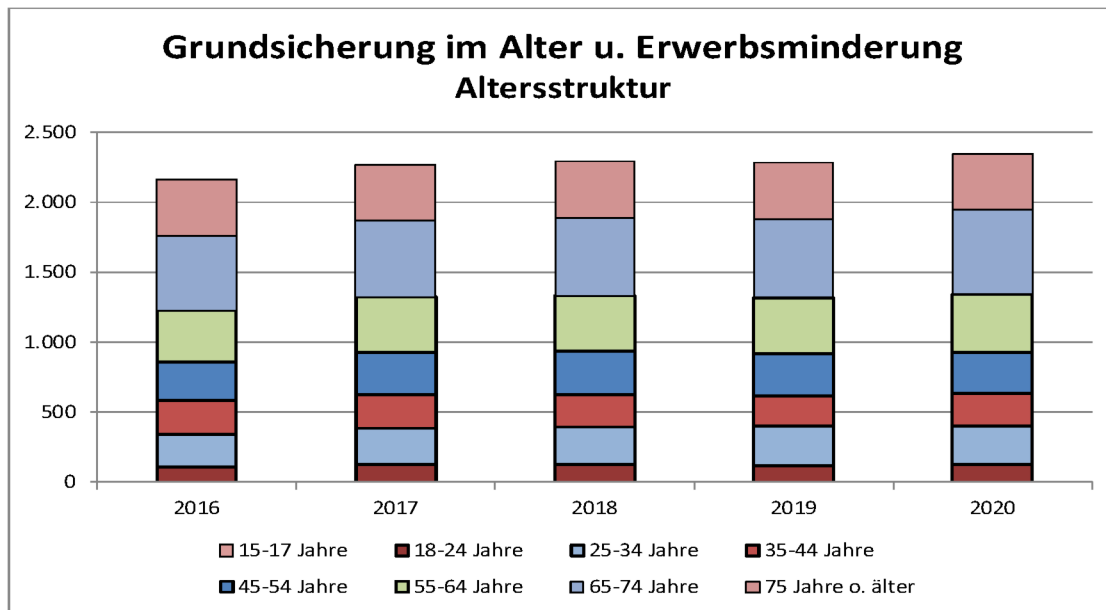
a) Transferaufwendungen und Personenanzahl:



Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Transferaufwendungen	10.050.584	10.989.538	9.432.537	11.724.887	12.478.290
Personenzahl gesamt	2.043	2.125	2.152	2.149	2.211

*(Alle Personen! Auch in HzP oder EGH Einrichtungen)  
verschiedene Personen im jeweiligen Jahr*

b) Altersstruktur:



**Personenzahl**

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
15-17 Jahre	1	1	0	0	0
18-24 Jahre	112	126	125	117	129
25-34 Jahre	231	254	265	281	272
35-44 Jahre	237	245	232	218	230
45-54 Jahre	278	305	312	302	293
55-64 Jahre	365	388	397	399	416
65-74 Jahre	532	554	557	561	607
75 Jahre o. älter	408	396	406	407	395

Bei Gruppenwechsel im Jahr erfolgt eine Doppelzählung

**5) Rechtsmittel**

**Widersprüche**

**Asylbewerberleistungen, Elterngeld, Leistungen nach dem SGB IX und SGB XII**

	Widersprüche	Widerspruchsbescheid	Abhilfe	Rücknahme	Erledigung	offen
2016	163	93	34	27	7	2
2017	161	99	37	14	3	8
2018	125	79	20	15	5	6
2019	123	66	24	14	2	17
2020	107	54	12	10	1	30

**Klagen**

**Asylbewerberleistungen, BAföG, Elterngeld, Leistungen nach dem SGB IX und SGB XII, Wohngeld**

	Klage	zu Gunsten Landkreis	zu Gunsten Kläger/innen	Rücknahme	Vergleich	Erledigung	offen
2016	46	13	6	16	4	6	1
2017	88	16	22	16	8	17	9
2018	72	24	9	21	4	5	9
2019	62	14	7	11	0	6	24
2020	65	10	11	10	0	4	29



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jobcenter</b> Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1268		
		Status: öffentlich		
		Datum: 28.05.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
10.06.2021	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
17.06.2021	Kreisausschuss			

**Bezeichnung:**

Neuausschreibung einer Maßnahme zur psychosozialen Betreuung für Kundinnen und Kunden des Jobcenters - "Case-Manager"

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Maßnahme „Case-Manager“ werden seit dem 01.12.2019 Leistungen der psychosozialen Betreuung nach § 16 a Nr. 3 SGB II erbracht, vgl. Vorlagen-Nr.: 2016-21/0696.

Ziel der Maßnahme „Case-Manager“ ist der Abbau schwerwiegender psychosozialer Vermittlungshemmnisse von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, damit eine Eingliederung in Arbeit langfristig gefördert werden kann.

Die Wirkung der Maßnahme „Case-Manager“ wurde durch das Jobcenter kontinuierlich evaluiert. Über das Zwischenergebnis wurde im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit am 09.03.21 (Vorlagen-Nr: 2016-21/1207) umfassend berichtet. Die Maßnahme hat sich aus Sicht des Jobcenters für den derzeitigen Kundenstamm als zielführendes Instrument zum Abbau psychosozialer Vermittlungshemmnisse erwiesen. Sie soll erneut mit Verlängerungsoption für ein Jahr und unter Anpassung folgender Inhalte erneut ausgeschrieben werden:

- Optimierung der Vermittlung in bestehende Hilfesysteme
- Überarbeitung und Anpassung des Berichtswesens
- Neuregelung der Übergabesituation nach Abschluss der Maßnahme.

Im Haushaltsplan 2021 stehen Haushaltsmittel für kommunale Eingliederungsmaßnahmen nach § 16a SGB II in Höhe von 100.000 € zur Verfügung. Um eine Ausschreibung der dargestellten Maßnahme und einen Beginn zum 01.12.21 zu ermöglichen, bedarf es der vorzeitigen Bereitstellung von Mitteln für die Haushaltsjahre 2021 und 2022. Mit der Zustimmung zu dieser Maßnahme gemäß § 16a Nr. 3 SGB II „Psychosoziale Betreuung“ werden im Vorgriff auf die Jahre 2021 und 2022 Haushaltsmittel in gleicher Höhe gebunden. Das Ergebnis der Ausschreibung bleibt hier abzuwarten.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Dienstleistung der psychosozialen Betreuung von Jobcenterkunden wird erneut als Maßnahme „Case Manager“ für die Laufzeit von 12 Monaten (01.12.2021 bis 30.11.2022) ausgeschrieben. Des Weiteren soll bei weiterhin erfolgreicher Durchführung und ausreichend zur Verfügung stehenden Mitteln eine Vertragsverlängerung von 12 Monaten (01.12.2022 bis 30.11.2023) erfolgen.
2. Die erforderlichen Haushaltsmittel zur Finanzierung der Maßnahme „Case-Manager“ gemäß § 16a Nr. 3 SGB II sollen im Produkt 31.2.02 (Kommunale Eingliederungsleistungen) für die Jahre 2022 und 2023 zur Verfügung gestellt werden.

Luttmann